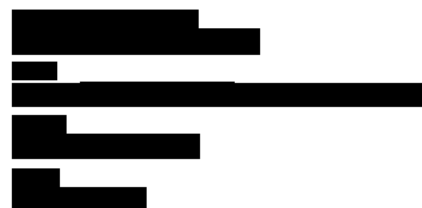


STELLUNGNAHME



Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen (IHK NRW) zur dritten Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit zur Beteiligung am Verfahren zur 3. Änderung des LEP. Mit der Stellungnahme äußern wir uns nur zu den Ziffern, deren Neufassung wir ausdrücklich begrüßen oder ablehnen. Zu den hier nicht erwähnten Neufassungen hat IHK NRW keine Anmerkungen.

Vor allem die Regelungen, denen IHK NRW kritisch gegenübersteht, können tendenziell neue bürokratische Lasten auslösen, die dem auf allen politischen Ebenen geforderten Bürokratieabbau entgegenstehen. Das gilt etwa für den Grundsatz 6.1-2, der Regionalplanung und Kommunen verpflichtet, neue Konzepte zu erarbeiten, die von der Landesplanung evaluiert werden. Anschließend kann letztere sogar mit weitergehenden Maßnahmen in den Prozess eingreifen. Solche Prozesse passen in die von Unternehmen und Kommunen beklagte zunehmende Regelungsichte, die Handlungsspielräume einengt. Die vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen des LEP sollten deshalb vor ihrem Inkrafttreten einem kritischen „Bürokratie-Check“ unterzogen werden.

Schließlich schlagen wir mit der Stellungnahme vor, die dritte Änderung des LEP auch zu nutzen, verschiedene Flughäfen wieder als landesbedeutsam einzustufen.

Ziffer 2-3 Siedlungsraum und Freiraum (Ziel)

Die Neufassung knüpft an die erste Änderung des LEP an und schafft die Möglichkeit, für notwendige Betriebserweiterungen und Nachfolgenutzungen ausnahmsweise in einem klar umrissenen Rahmen Freiraum in Anspruch zu nehmen. Die Prognose des Plangebers macht deutlich, dass die Kommunen mit diesem Instrument in der Vergangenheit verantwortlich umgegangen sind. Das deckt sich mit den Erfahrungen der Industrie- und Handelskammern. Das Ziel versetzt die Kommunen in die Lage, unmittelbar auf unternehmerische Flächenbedarfe zu reagieren, die kurzfristig benötigt werden. Das stärkt lokale Wirtschaftsstrukturen.

IHK NRW unterstützt deshalb die Neufassung des Ziels.

IHK NRW – Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen e.V.
Berliner Allee 12 | 40212 Düsseldorf | Postfach 24 01 20 | 40090 Düsseldorf
☎ 0211 367 02-0 | 📠 0211 367 02-21 | ✉ info@ihk-nrw.de | 🌐 www.ihk-nrw.de
VR 7738 | Sitz Düsseldorf | Steuer-Nr. 133/5910/0390

Präsident: Ralf Stoffels | Hauptgeschäftsführer: Dr. Ralf Mittelstädt

Ziffer 2-4 Entwicklung der Ortsteile im Freiraum (Ziel)

Mit der dritten Änderung des LEP lässt der Plangeber das Ziel wieder aufleben. Es ermöglicht die bedarfsgerechte Entwicklung von Betrieben in den Ortsteilen. Sie können sich auf dessen Basis an bisherigen Standorten, durch Verlagerungen innerhalb der Ortsteile oder in andere Ortsteile hinein, entwickeln, das heißt wachsen. Das stärkt die in den Ortsteilen vorhandene Wirtschaftskraft und sichert dezentral Arbeitsplätze. Auch die Ortsteile selbst werden damit gestärkt.

IHK NRW unterstützt deshalb die Neufassung des Ziels.

Ziffer 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung (Ziel)

Mit der Erweiterung des Ziels wird der Plangeber dem Umstand gerecht, dass die Entwicklung beziehungsweise Wiedernutzbarmachung von Brachflächen in der Regel lange Zeiträume umfasst. Die hierfür verantwortlichen Hemmnisse hat er in der Planbegründung zutreffend herausgearbeitet. Außerdem verweist er mit Blick auf die fast im gesamten Land angespannte Haushaltslage der Kommunen zu Recht darauf, dass Städte und Gemeinden mit der planerischen Rücknahme von Siedlungsflächenreserven (im Falle brachfallender Flächen) sowie dem finanziellen Aufwand für Gutachten und Planungen für die Verwertung von Brachen überfordert sein können beziehungsweise sind. Mit der Konsequenz, dass Brachen zurzeit trotz ihres Status als Reservefläche verzögert oder gar nicht beplant werden, der wirtschaftlichen Entwicklung mithin über einen längeren Zeitraum nicht zur Verfügung stehen.

Die Änderung des Ziels orientiert sich insofern an den tatsächlichen Gegebenheiten und wird damit den Grundsätzen des ROG eher als die bisherige Regelung gerecht, wirtschaftlichen Herausforderungen Rechnung zu tragen und auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur hinzuwirken. Dazu stehen den Kommunen im Land nach Rechnung des Plangebers nach dem Inkrafttreten des Ziels planerisch 2.900 ha zusätzlich zur Verfügung, die aktuell als Gewerbereserven auf Brachflächen gebunden, aber de facto über einen längeren Zeitraum nicht nutzbar sind.

IHK NRW unterstützt deshalb die Erweiterung des Ziels.

Ziffer 6.1-2 Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5-Hektar-Grundsatz)

Der Grundsatz ist entbehrlich. Sein Regelungsgehalt ist bereits durch Ziel 6.1-1 abgedeckt. Danach hat die Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht und flächensparend zu erfolgen. Aus den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 folgt, dass der Schwerpunkt der räumlichen Steuerung der Siedlungsentwicklung künftig weniger in der Neuausweisung von Flächen liegen, sondern mehr der Erhaltung und qualitativen Entwicklung gewachsener Siedlungsstrukturen dienen soll.

Der Grundsatz ist auch entbehrlich, weil die Möglichkeit abnimmt, Freiraum in Siedlungsraum umzuwandeln. Der Wettbewerb um Freiflächen nimmt stetig zu. Auf ihn sind die Land-, Forst- und

Energiewirtschaft sowie die Unternehmen der Tourismusbranche angewiesen. Zusätzlich finden sich dort Naturschutz- und Naherholungsgebiete. Deshalb fällt es Kommunen und Regionalplanungsbehörden vor allem in Ballungsräumen und Regionen mit ungünstiger Topografie zunehmend schwer, überhaupt noch neue Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe auszuweisen.

Für die wirtschaftliche Entwicklung von NRW hat dies fatale Konsequenzen. Von 2022 auf 2023 haben landesweit die klassischen Industrie- und Gewerbeflächen um über 6.400 ha abgenommen. Ihr Anteil an der Gesamtfläche des Landes lag Ende 2023 bei nur noch 1,7 Prozent. Wenn diese Entwicklung nun auf Planungsbehörden trifft, die den Grundsatz in ihrer praktischen Arbeit de facto zu einem Ziel erheben, kann das im Zweifel zu einer deutlich zurückhaltenden Umwandlung von Freiraum in ein GIB führen und so eine zeitnahe und angemessene Wirtschaftsentwicklung behindern. Ob dann noch bedarfsgerechte Entwicklungsperspektiven für die Wirtschaft, so wie im Grundsatz formuliert, bestünden, darf bezweifelt werden.

Positiv ist zu werten, dass Flächen für den Ausbau der erneuerbaren Energien und nicht im Siedlungsbereich integrierte naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen bilanziell nicht als Flächeninanspruchnahme berücksichtigt werden. Andernfalls würden allein die Windenergiebereiche, die größer als alle GIB im Lande sind, den Grundsatz ins Leere laufen lassen. Diese Festlegung sollte deshalb auch dann Bestandteil der dritten Änderung des LEP bleiben, wenn der Plangeber der Anregung folgt, Grundsatz 6.1-2 nicht zu ändern.

IHK NRW empfiehlt deshalb, sich an der ersten Änderung des LEP zu orientieren und den Grundsatz zu streichen. Die Ausführungen zum bilanziellen Umgang mit Flächen für den Ausbau der erneuerbaren Energien sollten sinngemäß an anderer Stelle im LEP berücksichtigt werden.

Ziffer 6.1-8 Wiedernutzung von Brachflächen (Grundsatz)

Der Plangeber zielt mit der Ergänzung des Grundsatzes auf eine Entwicklung ab, die maßgeblich für den Verlust von Wirtschaftsfläche in NRW verantwortlich ist, nämlich die in vielen Kommunen aus unterschiedlichen Gründen forcierte Umwandlung von gewerblich oder industriell genutzten Flächen in Wohnbauflächen, ohne an anderer Stelle für Ersatz zu sorgen. Mit dem Grundsatz werden die Hürden zur Fortsetzung dieser Praxis erhöht.

Allerdings sind viele Kommunen, wie der Plangeber bereits in der Begründung zu Ziel 6.1-1 ausführt, häufig bei der Verwertung von Brachen finanziell überfordert. Ob deshalb der Verweis auf den Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung (AVV) als Ansprechpartner der Kommunen reicht, wird von IHK NRW bezweifelt. Sinnvoll wäre parallel zur Novellierung des LEP die Prüfung, ob vorhandene Förderprogramme ausreichen, um Kommunen bei der Aufarbeitung von Brachen zu unterstützen und gegebenenfalls neue Programme als praktische Wirtschaftsförderung aufzulegen, die nicht nur wirtschaftlichen Nutzen hätten, sondern auch der Inanspruchnahme von Freiraum entgegenwirken.

IHK NRW unterstützt die Erweiterung des Grundsatzes.

Ziffer 6.1-10 Spielräume für die Bauleitplanung (Grundsatz)

Der Grundsatz zielt auf Instrumente wie das so genannte Flex-Modell, die Festlegung von Sondierungsbereichen und den virtuellen Gewerbeflächenpool ab. Allen gemein ist das Ziel, flexibel bei der Ausweisung von Siedlungsraum auf Flächenverfügbarkeiten reagieren und so Flächen schneller als bisher für die Siedlungsentwicklung zur Verfügung stellen zu können. Die Zielsetzungen von Ziel 6.1-1 werden dabei berücksichtigt.

IHK NRW hält es für richtig, die praktischen Erfahrungen aus der Nutzung der Instrumente bei der Fortschreibung oder Neuauflistung von Regionalplänen heranzuziehen, um zu prüfen, welches Instrument gegebenenfalls zur Beschleunigung der Siedlungsentwicklung in einen Regionalplan aufgenommen werden kann. Damit könnten auch Wirtschaftsflächen schneller entwickelt werden. Bei der Ausweisung der Flächen ist aber sicherzustellen, dass sie nicht in Konflikt mit Windenergiebereichen und Flächen für Freiflächenfotovoltaik geraten.

IHK NRW unterstützt den neuen Grundsatz

Ziffer 6.4-1 Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben (Ziel)

IHK NRW begrüßt, dass an den vier landesbedeutsamen Standorten festgehalten wird. Mit ihnen kann NRW weiterhin am Wettbewerb um Großansiedlungen teilnehmen und seine Position vor allem auf internationaler Ebene festigen. Diese Chance würde verspielt, wenn die in Rede stehenden Flächen für andere, auch lokal beziehungsweise regional orientierte gewerblich-industrielle Nutzungen geöffnet würden.

Bisherige Anfragen – insbesondere am Standort Euskirchen/Weilerswist – belegen, dass die landesbedeutsamen Flächen nachgefragt sind. Sie zeigen aber auch, dass die Flächen planerisch und infrastrukturell so vorbereitet werden müssen, dass Anfragen kurzfristig bedient werden können. Andernfalls sind sie stumpfe Werkzeuge in der Hand der Wirtschaftsförderung des Landes.

Nicht gefolgt ist der Plangeber der Anregung von IHK NRW aus der Stellungnahme zu den Eckpunkten für die dritte Änderung des LEP, auf der Ebene von Kreisen und kreisfreien Städten besonders vorbereitete regionalbedeutsame Flächen auszuweisen, mit denen vor Ort schnell auf Ansiedlungswünsche reagiert werden kann. Diese Flächen sollten in den Regionalplänen als Vorranggebiete ausgewiesen werden und nicht zwingend auf einer Bedarfsplanung fußen. Sie sollten ohne Mindestgröße allen Ansiedlungswilligen offenstehen und planerisch/infrastrukturell vorentwickelt sein. Solche Flächen böten die Chance, schnell auf attraktive Ansiedlungswünsche reagieren zu können oder bei Notlagen wie nach der Hochwasserkatastrophe 2021 unbürokratisch Unternehmensverlagerungen zu ermöglichen. Sie böten gerade den Landesteilen Entwicklungsperspektiven, in denen keine landesbedeutsamen Flächen existieren.

IHK NRW regt deshalb erneut an, neben den landesbedeutsamen auch die Ausweisung regionalbedeutsamer Flächen in der hier vorgeschlagenen Ausprägung in Regionalplänen zuzulassen.

Ziffer 6.4-2 Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben (Ziel)

Mit der Änderung des Ziels wachsen die Vermarktungs- und Entwicklungsmöglichkeiten der vier landesbedeutsamen Flächen. Allerdings bestehen Zweifel, ob der Begriff „landesbedeutsames flächenintensives Großvorhaben“ nach der Änderung des Ziels noch hinreichend bestimmt definiert ist. In den Erläuterungen zum Ziel wird zwar darauf abgestellt, welche Wirkungen von den entsprechenden Vorhaben für das Land ausgehen und welchen Branchen sie zurechenbar sein sollen.

In Euskirchen/Weilerswist wird der Mindestflächenbedarf pro Vorhaben aber geringer veranschlagt als an den anderen Standorten. Wenn der Plangeber daraus abgeleitet unterstellt, dass von den in Euskirchen/Weilerswist realisierbaren Großvorhaben auf kleineren Flächen dieselben landesbedeutsamen Wirkungen ausgehen wie von den mindestens 50 Hektar großen Vorhaben an den anderen drei Standorten, liegt nach Auffassung von IHK NRW eine erklärungsbedürftige Differenzierung zwischen den in Rede stehenden Standorten vor. Diese liegt auch vor. Sie beschränkt sich aber auf die Vermarktungschancen am Standort Euskirchen/Weilerswist. Auf die vergleichbare Wirkung unterschiedlich großer Vorhaben geht der Plangeber nicht ein.

IHK NRW regt deshalb an, zu prüfen, ob diese Differenzierung rechtssicher in dem Sinne ist, dass das Ziel einer gerichtlichen Überprüfung standhält.

Kritisch steht IHK NRW der Absicht gegenüber, am Standort Datteln/Waltrop einen Energiepark zu ermöglichen. Die Entwicklung eines Energieparks auf einer speziell für flächenintensive Großvorhaben in der Industrie / dem produzierenden Gewerbe vorgesehenen Fläche ist unverständlich und wird abgelehnt. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien weist unter anderem durch Privilegierungen umfangreiche planungsrechtliche Entwicklungsoptionen auf. Dahingegen ist die Ansiedlung entsprechender Großvorhaben und die damit verknüpfte Zahl von Arbeitsplätzen ausschließlich innerhalb der Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben möglich. Ohne eine Sicherung auf Landesebene werden die geeigneten Flächen für Großvorhaben durch Nutzungskonkurrenzen weiter abnehmen.

Die Flächen dieses Standortes sollten daher ausschließlich für landesbedeutsame Großvorhaben reserviert bleiben – auch um die Wirtschaftsförderung des Landes wettbewerbsfähig zu halten. Aus diesem Grund regen wir die Streichung der Option für den Energiepark am Standort Datteln/Waltrop an. Das Ziel 6.4-2 sowie die Erläuterungen hierzu und die Erläuterungen zu Ziel 6.4-1 sollten entsprechend angepasst werden.

Ziffer 7.2-2 Gebiete für den Schutz der Natur (Ziel)

IHK NRW regt an, den letzten Absatz der Erläuterungen so zu fassen, dass dem Umgebungsschutz nach Grundsatz 6.3-2 bei allen GIB Rechnung zu tragen ist. Die dortigen Flächen sind knapp und müssen ohne Einschränkungen der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes zur Verfügung stehen.

Ergänzend regt IHK NRW an, den dritten Absatz des Ziels wieder in der Fassung der ersten Änderung in den LEP aufzunehmen. Das würde der jüngsten Entwicklung gerecht, die 2023 mit dem Prozess zur Suche eines zweiten Nationalparks eingeleitet wurde. Betrachtet wurden sechs Gebiete, auch die Senne. In keinem der in Frage kommenden Gebiete kam es zu einem regionalen Konsens zur Schaffung eines neuen Nationalparks. Gegen die Senne als Nationalpark sprachen unter anderem wirtschaftliche Gründe, die von den Industrie- und Handelskammern aus Bielefeld und Detmold vorgebracht wurden. Der LEP sollte insofern den offenen Suchprozess durch die vorgeschlagene Änderung widerspiegeln.

Ziffer 7.2-3 Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur (Ziel)

Die Ausnahmeregeln für die Inanspruchnahme von Naturschutzbereichen sind an die Raumbedeutsamkeit der Vorhaben geknüpft. Maßnahmen an und im Zusammenhang bestehender (Infrastruktur)Trassen sind gemäß den Erläuterungen zu Ziel 7.2-3 aber nicht als raumbedeutsam einzustufen. Dieser Passage widersprechen wir, denn sie verhindert insbesondere den Ersatzneubau oder Erweiterungen von Straßen, Brücken, Schienenstrecken und sonstiger leitungsgebundener Infrastruktur. Ziel muss es sein, Planungsprozesse zu beschleunigen und Erweiterungen und Ersatzneubauten künftig an gleicher Stelle ohne Planfeststellungsverfahren zu ermöglichen. Wir regen daher an, die „Maßnahmen an und im Zusammenhang mit bestehenden Trassen“ als raumbedeutsam zu definieren.

Ferner kritisieren wir, dass die Ausnahmeregelung auf Verkehrsstrassenplanungen beschränkt wird, die in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind. Als Stichtag hierfür wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens der 3. LEP-Änderung benannt. Allerdings berücksichtigt dieser Stichtag nicht die derzeit laufende Aktualisierung der Bedarfspläne.

In der weiteren Erläuterung der Ausnahmetatbestände wird auf die Prüfung von Trassenalternativen abgestellt. Demnach kommt eine Trassenalternative in Betracht, wenn sie rechtlich zulässig, sachlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich realisierbar erscheint. Diese Kriterien sind aber grundsätzlich Bestandteil der Verkehrswegeplanung und sollten nicht nochmals doppelt auf Ebene des Landesentwicklungsplanes geprüft werden.

Daher sprechen wir uns dafür aus, die entsprechenden Passagen aus den Erläuterungen zu Ziel 7.2-3 zu streichen. Aus verkehrlicher Sicht reicht es aus, das übergeordnete Interesse aus den Landes- und Bundesverkehrswegeplanungen automatisch abzuleiten. Eine zusätzliche Prüfung würde den Ausbau und die Instandsetzung nur unnötig verzögern und ist sachlich nicht begründet.

Ziffer 7.3-3 Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen (Ziel)

IHK NRW begrüßt die zweite Ausnahme in Ziel 7.3-3, die die betriebsnotwendige bauliche Erweiterung vorhandener Betriebsstandorte in Waldbereichen zulässt. Das schafft Planungssicherheit in Fällen notwendiger Betriebserweiterungen, ohne Waldbereiche über Gebühr zu belasten.



Ziffer 7.3-4 Grundsatz Alternativenprüfung Betriebserweiterungen (Grundsatz)

Die Alternativenprüfung ist aus Sicht von IHK NRW nachvollziehbar, ihr wird deshalb zugestimmt.

Ziffer 7.5-2 Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte (Grundsatz)

Die Änderung dient der Klarstellung, dass raumbedeutsame Gewächshausanlagen, die nicht unter die Regelung des § 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB fallen, in der Nähe von Kraftwerken oder Rechenzentren errichtet werden dürfen. Damit werden Investitionen erleichtert und gerade den Betreibern von Rechenzentren Möglichkeiten eröffnet, ihre Abwärme wirtschaftlich sinnvoll einzusetzen.

IHK NRW stimmt der Änderung deshalb zu.

Ziffer 7.5-3 Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume (Grundsatz)

Die Ausweisung landwirtschaftlicher Kernräume als Vorbehaltsgebiete entspricht der Empfehlung von IHK NRW aus der Stellungnahme zu den Eckpunkten für die dritte Änderung des LEP. Sie stimmt deshalb zu.

Ziffer 8.1-1 Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung (Grundsatz)

Der Grundsatz verlangt in der erweiterten Fassung die bevorzugte Entwicklung von ÖPNV und Angeboten weiterer Verkehrsmittel des Umweltverbundes in zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen gegenüber der des MIV.

Damit erfolgt in den zentralörtlichen Siedlungsbereichen auch eine Bevorzugung des Personenverkehrs gegenüber dem Wirtschafts- und Güterverkehr, der von einem Ausbau des ÖPNV-Angebotes nicht profitieren kann. Wir betrachten es als Aufgabe der Siedlungs- und Verkehrspolitik einen Ausgleich zwischen der Mobilität von Personen, der Erreichbarkeit von Arbeitsstätten, der Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen und Produkten sowie dem sonstigen Wirtschaftsverkehr herzustellen und unvoreingenommen die Planungen und Interessen abzuwägen. Unbestritten stellt der ÖPNV in Städten eine wichtige Säule der Mobilität dar. Damit mehr Menschen umsteigen, bedarf es eines attraktiven Angebots. Eine uneingeschränkte, einseitig vorrangige Entwicklung des ÖPNV aber lehnen wir ab.

Wenn der ÖPNV ausgebaut werden soll, darf das nicht zulasten anderer Verkehrsträger geschehen. Die Belange von Wirtschaftsverkehren und des MIV sind angemessen zu berücksichtigen. Beim Ausbau aller Verkehrsträger sind die Kosten für Transport und Mobilität, die Leistungsfähigkeit der Verkehrsinfrastruktur sowie ihre unterschiedliche Nutzung zu berücksichtigen. Berücksichtigt werden muss insofern das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Verkehrsträger.

Das steht der bevorzugten Entwicklung der im Grundsatz genannten Verkehrsträger entgegen. Sie müssen vielmehr gleichberechtigt so weiterentwickelt werden, dass Innenstädte, Arbeitsplätze und Transportziele von allen Verkehrsträgern gleichermaßen gut erreicht werden können.

IHK NRW schlägt deshalb vor, auf die Erweiterung des Grundsatzes zu verzichten.

Ziffer 8.1-13 Landesweites Radvorrangnetz und Radschnellverbindungen (Grundsatz)

Die Realisierung von Radschnellverbindungen verbessert die Nahmobilität. Es ist aber zu beachten, dass Radwege fast ausschließlich der Mobilität von Menschen dienen. Für die Wirtschaft ist wichtig, dass auch Güter und Anbieter von Dienstleistungen effizient und staufrei an ihr Ziel gelangen können. Bei der Bedarfsplanung für die Verkehrsnetze ist das zu berücksichtigen. Eine bevorzugte Bedarfsplanung eines ausgewählten Netzteils lehnen wir ab.

In dem Sinne stimmt IHK NRW dem neuen Grundsatz zu.

Ergänzend regt IHK NRW an, dass der LEP sich neben dem Personenverkehr stärker auch mit dem Güter- und Wirtschaftsverkehr auseinandersetzen sollte. Er hat für NRW eine herausragende Bedeutung, die bei der Planung stärker berücksichtigt werden sollte.

Ziffer 8.2-8 Nutzung von Kraftwerksstandorten für den Aufbau einer zukunftsorientierten Infrastruktur für Wasserstoff und Strom aus erneuerbaren Energien (Grundsatz)

Es ist sinnvoll, vorhandene Kraftwerksstandorte nach dem Ende der Kohleverstromung weiter für die Stromproduktion und -versorgung zu nutzen. Die im Grundsatz genannten Anlagen sind für die Energiewende und den Transformationsprozess der Wirtschaft hin zur Klimaneutralität unerlässlich. Deshalb werden etwa Elektrolyseure und (Groß-) Batteriespeicher nicht nur dort, sondern auch in Industriegebieten gebraucht und gebaut. Das lässt die neue Regelung auch zu, weil die gewählte Formulierung das – erstens – zulässt und – zweitens – als Grundsatz im Rahmen eines Abwägungsprozesses überwunden werden kann.

IHK NRW stimmt dem Grundsatz deshalb zu.

Ziffer 9.2-4 Degressionspfad für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand) (Ziel)

Die neue Vorschrift zielt auf das schrittweise Absenken des Verbrauches von Kies und Sand durch den Einsatz von Recycling-Material, alternativer Baustoffe und rohstoffsparende Bauweisen. Um das Ziel zu erreichen, sollen die Einsparpotentiale prognostiziert und mit Hilfe eines Degressionsfaktors bei der Festlegung von Abbaugebieten berücksichtigt werden.

Dieser Mechanismus wird negative wirtschaftliche Konsequenzen haben. Zunächst dadurch, dass durch das Verfahren im Ergebnis die Abbaugebiete mit der Konsequenz verkleinert werden, dass

die Preise für die nun knappen Rohstoffe Kies und Sand bei gegebener Nachfrage steigen. Der Umstieg auf die vom Plangeber genannten Substitutionsgüter wird diesem Effekt nicht wirkungsvoll begegnen. Denn vor allem der Einsatz von Recyclingmaterial wirkt aufgrund der gegenüber dem Abbau von Rohstoffen höheren Kosten allein schon deshalb preistreibend, weil für zusätzliches Material neue Anlagen errichtet werden müssen. Und werden die Substitutionsgüter in der wirtschaftlichen Praxis – etwa aufgrund qualitativer Mängel – nicht in dem Umfang angenommen, wie vom Plangeber erhofft, sind preistreibende Importe der hier in Rede stehenden Rohstoffe zu erwarten.

Kritisch steht IHK NRW auch der „wissenschaftlich fundierten Prognose zu den künftigen Einsparmöglichkeiten bei Kies und Sand“ gegenüber, aus der letztlich der Degressionsfaktor abgeleitet werden soll. Prognosen sind fehleranfällig. Viele von ihnen spiegeln bereits kurz nach ihrer Erstellung den tatsächlichen Verlauf des Prognosegegenstandes nur noch unzureichend dar. Prognose und Realität entfernen sich oft im Zeitablauf voneinander. Die Aussagekraft einer Prognose ist insofern begrenzt. Wird der Degressionsfaktor trotzdem auf der Basis einer Prognose ermittelt, besteht die begründete Gefahr, dass Abbaugelände im Zweifel zu klein dimensioniert werden, weil den alternativen Baustoffen eine zu große Wirkung unterstellt wird. Die oben skizzierten preistreibenden Marktmechanismen würden dadurch verstärkt.

Hiermit und den damit einhergehenden Konsequenzen für die Energiewende, den Wohnungs- und Verkehrswegebau sowie das vor wenigen Wochen beschlossene Infrastrukturpaket des Bundes setzt sich der Plangeber weder in den Erläuterungen zum Ziel noch in der Begründung der dritten Änderung des LEP auseinander. Stattdessen werden in der Begründung Instrumente und rechtliche Regelungen adressiert, mit denen der Degressionspfad beschritten werden soll, ohne dass ihre Praxistauglichkeit nachgewiesen ist. Um das Ziel der zirkulären Bauwirtschaft „zu erzwingen“, wird in der Begründung sogar eine Rohstoffabgabe diskutiert, um die Primärstoffe tendenziell zu verteuern. Auch die hiermit verbundenen volkswirtschaftlichen Konsequenzen werden nicht thematisiert.

Schließlich kündigt der Plangeber an, die Förderung zusätzlicher Recyclinganlagen zu prüfen. Den Flächenbedarf für diese Anlagen thematisiert er hingegen nicht. Das ist aber nötig, um den bereits knappen Raum in GIB nicht weiter zulasten der Wirtschaftsentwicklung des Landes zu begrenzen.

Das Ziel setzt auf den Ausbau der Kreislaufwirtschaft, ohne über praxistaugliche Instrumente dafür zu verfügen. Mit den damit verbundenen Risiken für die Wirtschaft des Landes setzt sich der Plangeber nicht auseinander. IHK NRW lehnt das neue Ziel deshalb ab.

Ergänzung: Ziffern 8.1-6 und 6.1-1 Landesbedeutsame Flughäfen

Im Sinne gleicher Entwicklungsperspektiven schlägt IHK NRW erneut vor, die Flughäfen Dortmund, Paderborn/Lippstadt und Niederrhein: Weeze-Laarbruch wieder als landesbedeutsam einzustufen. Alle sechs Plätze sind wichtige Bestandteile der dezentralen Flughafeninfrastruktur des Landes, weil von allen nationale und europaweite Ziele angeboten werden. Insofern macht die aktuell gültige Differenzierung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen keinen Sinn.

Die Entscheidung des OVG zur ersten Änderung des LEP steht dieser Forderung nicht entgegen. Es hat sich nicht gegen die Einstufung der Flughäfen Dortmund, Paderborn/Lippstadt und Niederrhein: Weeze-Laarbruch als landesbedeutsam gewandt, sondern die Begründung zur Gleichstellung mit den Flugplätzen Düsseldorf, Köln und Münster als unzureichend gerügt. Diesen Mangel kann der Plangeber heilen.

Außerdem schlägt IHK NRW vor, die an Flughäfen auszuweisenden Gewerbeflächen für flughafenaffines Gewerbe ebenso wie Hafenflächen im Sinne der Erläuterung zu Ziel 6.1-1 und Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben aus der Ermittlung des Bedarfs von GIB in Regionalplänen auszunehmen. Einerseits würden damit flughafenaffine Gewerbe an den Flughäfen konzentriert, andererseits ginge das dann nicht zu Lasten der ortsüblichen Gewerbeentwicklung einzelner Kommunen.

Ziel 10.2-14: Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Ohne eine planerische Steuerung werden FFPV-Anlagen, insbesondere im raumbedeutsamen Umfang, wahrscheinlich vorwiegend auf ebenen Flächen im ländlichen Raum entwickelt werden. Dies ist u.a. durch die Kostenstruktur und die Flächenverfügbarkeiten anzunehmen. Es ist davon auszugehen, dass entsprechende Anlagen vorwiegend in Teilen Ostwestfalens, des Münsterlandes und des Niederrheins entstehen.

Das kann zu Fehlallokationen in dem Sinne führen, dass umfangreiche Stromproduktionsanlagen in Gebieten entstehen, in denen nach Entwicklung der FFPV das Stromangebot in aller Regel die entsprechende regionale Nachfrage – deutlich - übersteigt. Der Strom muss dann – über mehr oder weniger weite Strecken – an Standorte mit entsprechenden Verbrauchsbedarfen transportiert werden. Das kann zu weiteren Belastungen des vorhandenen Stromnetzes führen und die Gefahr von Ausfällen steigern. Alternativ müssen die Netze in Bereichen ausgebaut werden, die bei einer besseren Steuerung der FFPV nicht ausbaubedürftig wären. Beides – drohende Ausfälle und Ausbaumaßnahmen – verursachen eine Zunahme der bereits heute im internationalen Vergleich zu hohen Energiekosten.

Das kann mit einer gesteuerten Verteilung der FFPV-Anlagen an geeignete Standorte über das ganze Land vermieden werden.

IHK NRW plädiert deshalb dafür, die dritte Änderung des LEP zu nutzen, um Ziel 10.2-14 dahingehend zu ergänzen, dass FFPV auf der Basis eines Steuerungsinstrumentes über alle Regierungsbezirke so verteilt werden muss, dass einseitige regionale Belastungen vermieden und – mit Blick auf den Strombedarf – verbrauchernahe oder gut an das Stromnetz angebundene Standorte gewählt werden.

IHK NRW ist der Zusammenschluss der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen. IHK NRW vertritt die Gesamtheit der IHKs in NRW gegenüber der Landesregierung, dem Landtag sowie den für die Kammerarbeit wichtigen Behörden und Organisationen.